



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 42 801  
K1. 2259

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Verwaltungsgerichts-  
hofgesetz geändert wird

Wien, 20. September 1985  
Kettner/G 008/709/85

An die  
Parlamentsdirektion  
  
Parlament  
1017 Wien

Bezüglich	GESETZENTWURF
Zt.	<u>b5-GE/9.85</u>
Datum:	6. OKT. 1985
Verteilt	<u>9. OKT. 1985</u> <u>Klemz</u>
<u>Dr. Alzweiger</u>	

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom Juli 1985, Zahl 601.457/5-V/1/85, vom Bundeskanzleramt übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz geändert wird, gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übermitteln.

(Reinholt Suttner)  
Generalsekretär

Beilagen



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 42 801  
K1. 2259

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz  
geändert wird

Wien, 20. September 1985  
Kettner/G 008/709/85

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 1  
1014 Wien

Zu dem mit Note vom Juli 1985, Zahl 601.457/5-V/1/85, übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz geändert wird, erlaubt sich der Österreichische Städtebund mitzuteilen:

Gegen die Neuregelung der Frist für die Einbringung der Säumnisbeschwerde sowie der Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bestehen keine Einwände grundsätzlicher Art. Gegen das vorgesehene Bürgerbeteiligungsverfahren werden jedoch wegen des damit verbundenen beträchtlichen Verwaltungsmehraufwandes sowie der Verfahrensverzögerung Bedenken geäußert und die Meinung vertreten, daß auch das bestehende Instrument des AVG 1980 eine optimale Bürgerbeteiligung ermöglicht, kennt es doch neben "Beteiligten mit Parteistellung" auch solche ohne Parteistellung.

Es dürfte auch eine Bürgerbeteiligung im Verfahren ohne Einräumung von Parteirechten wenig befriedigend sein, zumal es den Behörden ja unbenommen ist, ihr Informations- und Kommunikationsbedürfnis außerhalb der Rechtsverfahren zu befriedigen.

Auf die im Konnex mit dieser Rechtsmaterie stehende Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes zu den Entwürfen einer

- 2 -

BVG-Novelle, einer AVG-Novelle und eines Bundesgesetzes über die Auskunftspflicht der öffentlichen Ämter wird verwiesen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Reinhold Suttner)  
Generalsekretär



(Dr. Helmut Zilk)  
Präsident



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 42 801  
K1. 2259

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz  
geändert wird

Wien, 20. September 1985  
Kettner/G oo8/7o9/85

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 1  
1014 Wien

Zu dem mit Note vom Juli 1985, Zahl 601.457/5-V/1/85, übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz geändert wird, erlaubt sich der Österreichische Städtebund mitzuteilen:

Gegen die Neuregelung der Frist für die Einbringung der Säumnisbeschwerde sowie der Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bestehen keine Einwände grundsätzlicher Art. Gegen das vorgesehene Bürgerbeteiligungsverfahren werden jedoch wegen des damit verbundenen beträchtlichen Verwaltungsmehraufwandes sowie der Verfahrensverzögerung Bedenken geäußert und die Meinung vertreten, daß auch das bestehende Instrument des AVG 1980 eine optimale Bürgerbeteiligung ermöglicht, kennt es doch neben "Beteiligten mit Parteistellung" auch solche ohne Parteistellung.

Es dürfte auch eine Bürgerbeteiligung im Verfahren ohne Einräumung von Parteienrechten wenig befriedigend sein, zumal es den Behörden ja unbenommen ist, ihr Informations- und Kommunikationsbedürfnis außerhalb der Rechtsverfahren zu befriedigen.

Auf die im Konnex mit dieser Rechtsmaterie stehende Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes zu den Entwürfen einer

- 2 -

BVG-Novelle, einer AVG-Novelle und eines Bundesgesetzes über die Auskunftspflicht der öffentlichen Ämter wird verwiesen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Reinhold Suttner)  
Generalsekretär



(Dr. Helmut Zilk)  
Präsident